



Richtlinie zur Vergabe von Stipendien der Gemeinde Dörpen für Ärztinnen und Ärzte in der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin

Der Gemeinde Dörpen hat es sich zur Aufgabe gemacht, die hausärztliche Versorgung zukunftsgerichtet sicherzustellen. Mit diesem Ziel fördert die Gemeinde Dörpen unterstützt von der Schomaker Gruppe Dörpen Weiterbildungsassistentinnen und -assistenten, die sich während der Weiterbildungszeit zum Facharzt für Allgemeinmedizin für eine spätere hausärztliche Tätigkeit in der Gemeinde Dörpen entscheiden. Die monatliche Zuwendung wird während der fünfjährigen Weiterbildungszeit gewährt.

Stipendiaten können sich direkt bei der Gemeinde Dörpen schriftlich oder persönlich bewerben. Es wird erwartet, dass die Bewerber ihren Lebenslauf und die Motivation zur Ausübung des hausärztlichen Berufes in der Gemeinde Dörpen schriftlich darlegen. Die Stipendiaten verpflichten sich, nach der fachärztlichen Weiterbildung mindestens fünf Jahre in der Gemeinde Dörpen vertragsärztlich als Hausarzt tätig zu sein.

1. Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums

Ein Stipendium kann gewährt werden, wenn der/die Antragsteller/-in

- a) vorzugsweise aus dem Landkreis Emsland stammt,
- b) uneingeschränkt in Deutschland leben und arbeiten darf und
- c) eine Verpflichtungserklärung zur vertragsärztlichen Tätigkeit im Bereich Allgemeinmedizin in der Gemeinde Dörpen für fünf Jahre abgibt.

2. Dauer und Höhe des Stipendiums

Das Stipendium kann maximal die Weiterbildungszeit von 60 Monaten gewährt werden. Der/die Antragsteller/-in erhält monatlich einen Betrag von 1000 Euro; je 500 Euro von der Gemeinde Dörpen und der Schomaker Gruppe Dörpen.

3. Verpflichtungen der Antragsteller während des Förderzeitraums

- a) Der/die Antragsteller/-in verpflichtet sich, die Weiterbildung so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen in der Regelzeit abgelegt werden können. Unterbrechungen, insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit, werden im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt.
- b) Der/die Antragsteller/-in hat folgende Nachweispflichten zu erbringen:
 - Der/Die Antragsteller/-in ist verpflichtet, Änderungen seiner/ihrer Anschrift der Gemeinde Dörpen unverzüglich mitzuteilen.
 - Der/Die Antragsteller/-in ist verpflichtet, den Abbruch der Weiterbildung der Gemeinde Dörpen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.



- Zeiten des Mutterschutzes, der Krankheit, Schwangerschaft oder Elternzeit sind der Gemeinde Dörpen unverzüglich anzuzeigen, wenn diese zu einer Unterbrechung oder Verlängerung der Weiterbildung von voraussichtlich mehr als drei Monaten führen.

4. Verpflichtungen der Antragsteller nach Ablauf des Förderzeitraums

- a) Der/Die Antragsteller/-in verpflichtet sich, binnen eines Jahres nach Abschluss der vorstehend aufgeführten Facharztweiterbildung als Facharzt/Fachärztin für Allgemeinmedizin in der Gemeinde Dörpen an der vertragsärztlichen Versorgung teilzunehmen. Dies kann in eigener Niederlassung oder auch im Angestelltenverhältnis in einer Vertragsarztpraxis oder einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) erfolgen.
- b) Der/Die Antragsteller/-in verpflichtet sich zu einer Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung für fünf Jahre.
- c) Die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung kann auch in einer Teilzeitstelle von mindestens 50 % erfolgen. Dadurch verlängert sich die Verpflichtung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung entsprechend.

5. Aussetzung und Einstellung der Zahlung

- a) Die Zahlung der Förderung wird insbesondere dann ausgesetzt, wenn
 - die geforderten Nachweise nicht termingerecht erbracht werden oder
 - die Weiterbildung wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit unterbrochen wird. Eine Unterbrechung der Weiterbildung liegt in der Regel dann vor, wenn die Weiterbildung länger als drei Monate unterbrochen wurde.
- b) Die Zahlung der Förderung wird eingestellt, wenn
 - die maximale Dauer der Zahlung der Förderung von 60 Monaten erreicht ist,
 - die geforderten Nachweise nicht termingerecht erbracht und auch nicht innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden,
 - der/die Antragsteller/-in die Weiterbildung vorzeitig abbricht,
 - die Förderung aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.

6. Rückzahlung des Stipendiums

- a) Die Förderung muss zurückgezahlt werden, sobald der/die Antragsteller/-in
 - seine/ihre Weiterbildung vorzeitig abbricht,
 - von der Weiterbildung ausgeschlossen wird,
 - die vertragsärztliche Tätigkeit nicht binnen eines Jahres nach absolvierter Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin in der Gemeinde Dörpen aufnimmt.



Dörpen

- b) Sollte die vertragsärztliche Tätigkeit in der Gemeinde Dörpen vor Ablauf des Verpflichtungszeitraumes beendet werden, ist die Förderung anteilig zurückzuzahlen.
- c) Die Förderung ist bei Bestehen einer Rückzahlungsverpflichtung mit 5 % ab Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung zu verzinsen. Für die Rückzahlung kann Ratenzahlung vereinbart werden. In Einzelfällen kann von der Geltendmachung ganz oder teilweise abgesehen werden, sofern den Beihilfeberechtigten kein Verschulden am Eintritt der Rückzahlungsverpflichtung trifft. Die Entscheidung trifft die Gemeinde Dörpen nach pflichtgemäßem Ermessen.

7. Bewerbungsverfahren

Es werden jährlich bis zu fünf Stipendien vergeben. Die Bewerbung ist bei der Gemeinde Dörpen einzureichen.

Der Bewerbung beizubringen ist das Antragsformular.

8. Auswahlverfahren

Die Gemeinde Dörpen prüft die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung und lädt geeignete Bewerber zu einem Auswahlgespräch ein.

Die Auswahl wird von einem Auswahlgremium getroffen. Dieses besteht aus:

- a) dem Gemeindedirektor und/oder dem Bürgermeister bzw. einem/einer von ihm bestellten Vertreter/in,
- b) einem Vertreter/einer Vertreterin der Schomaker Gruppe Dörpen
- c) einem Vertreter/einer Vertreterin der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen.

Das Auswahlgremium führt Auswahlgespräche durch und benennt geeignete Antragsteller/-innen für ein Stipendium. Über die Vergabe des Stipendiums entscheidet der Gemeindedirektor im Einvernehmen mit der Schomaker Gruppe Dörpen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

9. Ausschluss der Doppelförderung

Ein Stipendium nach dieser Richtlinie wird nicht vergeben, wenn die/der Antragsteller/-in eine Förderung durch ein vergleichbares Stipendium erhält.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Dörpen vom 17.12.2020 zum 01.01.2021 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2026.

Über weitere Förderungen ab dem Jahr 2027 wird erneut entschieden.

Dörpen, den 17.12.2020


Manfred Gerdes
-Bürgermeister-




Hermann Wocken
-Gemeindedirektor-